

## **SATZUNG DER ZEITSCHRIFT FÜR SPRACHWISSENSCHAFT**

*Zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 01.03.2007 in Siegen  
(vgl. Mitteilungen 64/2006: 26-27)*

1. Die Redaktion ist auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 10. März 1981 eine ständige Einrichtung der DGfS, deren personelle Zusammensetzung von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Vorrangige Aufgabe der Redaktion ist es, über die Annahme und Ablehnung der eingegangenen Manuskripte zu entscheiden, die Zeitschrift für Sprachwissenschaft, Organ der Deutschen Gesellschaft für Sprachwissenschaft, zu redigieren, auf die Einhaltung der eingegangenen Herausgabetermine hinzuwirken, sowie insbesondere die Kommunikation zwischen den Autoren, der Redaktion, dem Gutachterrath, dem Verlag und der Druckerei zu pflegen.
3. Der Redaktion steht ein Gutachterrath zur Seite, dessen Mitglieder in der Regel aus dem Mitgliedskreis der DGfS stammen. Der Gutachterrath soll nicht weniger als 20 Mitglieder aus unterschiedlichen Fachrichtungen und Forschungsbereichen umfassen. Die Zusammensetzung des Gutachterrathes wird durch die Redaktion in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt. Auf Vorschlag der Redaktion wird in Abstimmung mit dem Vorstand über die Zusammensetzung des Gutachterrathes in regelmäßigen Abständen – spätestens aber nach fünf Jahren – erneut befunden.
4. Vorrangige Aufgabe des Gutachterrathes ist die Begutachtung eingegangener Manuskripte. Es steht der Redaktion jedoch frei, auch Gutachten von dritter Seite zu erbitten. Über die Annahme bzw. Ablehnung eingegangener Manuskripte entscheidet die Redaktion in der Regel auf der Basis der durch die Mitglieder des Gutachterrathes oder durch die externen Experten erstellten Gutachten.
5. Die Redaktion behält es sich vor, über die Annahme bzw. Ablehnung eingegangener Manuskripte ohne vorherige Konsultation des Gutachterrathes zu entscheiden.
6. Die Zeitschrift für Sprachwissenschaft ist für alle Forschungsbemühungen innerhalb und außerhalb der DGfS offen. Sie strebt eine thematische sowie methodologische Vielseitigkeit und Ausgewogenheit der Beiträge an.
7. Mitglieder der Redaktion sowie Mitglieder des Gutachterrathes haben das Recht, Zeitschriftenbeiträge einzuwerben. Eingeworbene Beiträge dürfen gegenüber unaufgefordert eingereichten Beiträgen nach Maßgabe des fachlichen Urteils der Mitglieder der Redaktion und des Gutachterrathes nicht bevorzugt werden.
8. Die Redaktion bestimmt aus ihrer Mitte einen federführenden Redakteur, einen Rezensionredakteur sowie einen Redakteur für die technische Herstellung. Diese Ämter können von ein und derselben Person ausgeübt werden. Die weitere interne Arbeitsteilung der Redaktion bestimmt die Redaktion selbst.
9. Der federführende Redakteur bestimmt die Anschrift der Redaktion.

10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Redaktionssitzungen werden Beschlussprotokolle angefertigt. Über die Annahme oder Ablehnung ihres Beitrags werden die Autoren umgehend informiert. Angenommene und zur Überarbeitung zurückgegebene Manuskripte werden grundsätzlich mit den begründenden Gutachten versandt. Sofern die Autoren dies wünschen, wird ihnen bei einer Ablehnung die Begründung für die Ablehnung des Manuskripts mitgeteilt.
11. Beiträge von amtierenden Mitgliedern der Redaktion sollen während der jeweiligen Amtszeit nicht angenommen werden.
12. Der federführende Redakteur berichtet einmal jährlich dem Vorstand über die Arbeit der Redaktion. Er stellt eine Übersicht über die eingegangenen Manuskripte und ihre Annahme oder Ablehnung zusammen. Die Protokolle der Redaktionssitzungen werden dem Vorstand zur Kenntnis gegeben. Konzeptionelle und strukturelle Veränderungen der Zeitschrift werden von Redaktion und Vorstand gemeinsam beraten und beschlossen.
13. Jedes Redaktionsmitglied ist verpflichtet, zur Erfüllung der vorrangigen Aufgabe der Redaktion (s. § 2) beizutragen. Redaktionsmitglieder sind an bestehende Beschlüsse gebunden.
14. Die Redaktion hat fünf Mitglieder. Jedes Jahr wird mindestens eins, nach Möglichkeit aber nicht mehr als zwei der fünf Mitglieder auf der ordentlichen Mitgliederversammlung der DGfS durch Wahl aus dem Kreise der Kandidaten für vier Jahre bestellt. Wiederwahl ist möglich, auch für eine kleinere Zahl von Jahren.
15. Vorstand, Redaktion und Mitglieder der DGfS benennen bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung Kandidaten für die Wahl. Die Redaktionsmitglieder, für die eine Neuwahl erfolgen soll, sowie die nominierten Kandidaten werden den Mitgliedern der DGfS rechtzeitig vor der Wahl genannt.
16. Kommt die Redaktion ihren Aufgaben nicht oder nur unvollkommen nach, so kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Redaktion insgesamt oder einzelne Mitglieder der Redaktion ihres Amtes entheben. Hierfür sind zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.